

# **Proklamation**

200 Jahre  
nach der Deklaration  
der Menschen- und Bürgerrechte  
am 26. August 1789 in Paris

**der Grundrechte  
der Tiere**

# Präambel

Zweihundert Jahre nach der Verkündung der Menschenrechte  
proklamieren ökologische Gruppen und Parteien,  
Natur- und Tierschutzorganisationen und Einzelpersonen in Europa  
die Grundrechte der Tiere.

Sie erklären ausdrücklich, daß sie die Verwirklichung der Menschenrechte für alle Menschen als wichtige historische Aufgabe ansehen und daran mitarbeiten wollen; daß sie aber eine Beschränkung grundlegender Rechte allein auf den Menschen als ethisch, politisch und ökologisch unververtretbar ablehnen. Eine solche Beschränkung beruht nämlich auf denselben willkürlichen Argumentationsmustern wie Rassismus oder Sexismus und ist als ebenso gefährlich und verwerflich abzulehnen. Die anthropozentrische Beschränktheit des vorherrschenden Weltbildes und der politischen und gesellschaftlichen Praxis hat zu der tiefgreifenden ökologischen Krise geführt, die die Existenz der Natur und damit den Menschen selbst gefährdet.

Sie erinnern daran, daß schon die großen Vordenker der Französischen Revolution und der Menschenrechte wie Voltaire und Rousseau das Recht der Tiere auf Verschonung von Schmerzen und Leiden gefordert haben.

So forderte Rousseau schon 1755 in seinem „Diskurs über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen“, die Tiere am „natürlichen Gesetz“ (Grundrechten) teilhaben zu lassen: „Denn es ist klar, daß sie, der Einsicht und der Freiheit bar, dieses Gesetz nicht erkennen können; da sie aber durch die Empfindungsfähigkeit, mit der sie begabt sind, etwas von unserer Natur besitzen, wird man schließen, daß sie auch am Naturrecht teilhaben müssen und daß der Mensch ihnen gegenüber irgendeiner Art von Pflichten unterworfen ist...“ (Diskurs, Vorwort)

Ganz ähnlich der englische Philosoph Jeremy Bentham am Vorabend der Französischen Revolution: „Der Tag mag kommen, an dem der Rest der belebten Schöpfung jene Rechte erwerben wird, die ihm nur von der Hand der Tyrannen vorenthalten werden konnten. Die Franzosen haben bereits entdeckt, daß die Schwärze der Haut kein Grund ist, ein menschliches Wesen hilflos der Laune eines Peinigers auszuliefern. Vielleicht wird eines Tages erkannt werden, daß die Anzahl der Beine, die Behaarung der Haut oder die Endung des Kreuzbeins ebensowenig Gründe dafür sind, ein empfindendes Wesen diesem Schicksal zu überlassen.“

Was sollte die unüberschreitbare Linie ausmachen? Ist es die Fähigkeit des Verstandes oder vielleicht die Fähigkeit der Rede? Ein voll ausgewachsenes Pferd oder ein Hund ist unvergleichlich verständiger und mitteilbarer als ein einjähriger Tagelöhner oder eine Woche alter Säugling oder sogar als ein Säugling von einem Monat. Doch selbst, wenn es anders wäre, was würde das ausmachen? Die Frage ist nicht: können sie verständig denken? oder: können sie sprechen? sondern: können sie leiden?

Viele Menschen in vielen Völkern haben im Laufe der Geschichte Mitgefühl und Solidarität für die Tiere empfunden. Denken wir nur an die Indianer, Jains, Hindus, Buddhisten, an Franziskus von Assisi, Gandhi, Albert Schweitzer, Tolstoi und Dostojewski zum Beispiel. Heute scheinen wir allerdings von der Hoffnung, die Leonardo da Vinci vor fünfhundert Jahren hegte, nämlich, daß einmal eine Zeit käme, in der das Verbrechen am Tier ebenso bestraft würde wie das Verbrechen am Menschen, weiter entfernt als je. Denn Leiden und Ausbeutung der Tiere sind in den letzten Jahrhunderten - und ganz besonders in den letzten Jahrzehnten - in ungeheurem Ausmaß gewachsen. Milliarden von Tieren werden in jedem Jahr in neuen Formen der „Intensivhaltung“ zu Maschinen degradiert und gequält, rund 200 Millionen Tiere als „Meßinstrumente“ oft sehr qualvollen und langdauernden Versuchen unterzogen, Millionen werden grausam in Fallen gefangen oder gejagt, sterben an Umweltgiften, Meeresverschmutzung, im Straßenverkehr und an allen denkbaren Formen von menschlichem Egoismus, Gedankenlosigkeit oder gar Sadismus. Das Verhältnis zum Tier wird gegenwärtig nahezu weltweit vom primitiven Recht des Stärkeren, der rohen Gewalt, bestimmt. Diese Gewalt wirkt zurück auf die menschliche Gesellschaft selbst. Für die Rechte der Tiere einzutreten bedeutet somit, auch für die Humanität, die Menschenwürde, den Schutz des Schwächeren und gegen die Gewalt einzutreten.

Die folgenden 17 Artikel sollen hierzu ein Beitrag sein.

- Art. I Das Prinzip der Gerechtigkeit erfordert, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Daher sind alle Lebewesen in den Aspekten, in denen sie gleich sind, gleich zu behandeln.
- Art. II Da Tiere genau wie Menschen danach streben, das eigene Leben und das ihrer Art zu erhalten und zu schützen, sie also ein Interesse an ihrem Leben haben, haben sie auch ein Recht auf Leben. Sie können rechtlich daher nicht als Sache eingestuft werden.
- Art. III Da die Tiere den Menschen in der Fähigkeit zu leiden, Schmerzen, Interesse und Befriedigung zu empfinden, gleich sind, müssen diese ihre Fähigkeiten auch in gleicher Weise berücksichtigt werden.
- Art. IV Insbesondere wegen ihrer Fähigkeit, Schmerzen, Angst und Leiden zu empfinden, dürfen Tiere nicht mißhandelt oder geängstigt werden. Das Recht auf Verschonung von menschlicher Gewalt ist ein Grundrecht aller Tiere.
- Art. V Die zwischen Menschen und Tieren bestehenden Unterschiede der Intelligenz und des Abstraktionsgrades von Sprache und Bewußtsein können kein Grund sein, die wesentliche Gleichheit in den vitalen Basisfunktionen zu mißachten.
- Art. VI Die Unterscheidung der Tiere nach menschlichen Interessen oder Praeferenzen in Schoß-, Wild- und Nutztiere mit der Folge eines Drei-Klassen-Rechtes ist abzulehnen. Sie verstößt gegen das Prinzip der Gerechtigkeit nach Art. I.
- Art. VII Die von der Evolution hervorgebrachten Tierarten haben das Recht, in ihrer Art weiterzuexistieren, d. h. sie dürfen nicht ausgerottet oder genetisch manipuliert werden.
- Art. VIII Alle wildlebenden Tierarten haben Anspruch auf den ihnen gemäßen Lebensraum. Die Freiheit darf ihnen nicht entzogen werden. Sie dürfen nur in der Notwehr getötet werden, keinesfalls zu Zwecken des Sports (Jagd, Angeln) oder der wirtschaftlichen Verwertung.
- Art. IX Die wildlebenden Tiere sind gegen Beeinträchtigungen durch die menschliche Gesellschaft und Zivilisation aktiv zu schützen (z. B. Straßenverkehr).
- Art. X Die Haltung von Tieren ist grundsätzlich einzuschränken, da sie den Tieren keine artgerechte Umgebung bietet, bzw. mit Tierquälerei verbunden ist.
- Art. XI Die Produktion von Tieren und ihr Verkauf - oder der ihrer Produkte - zum Zwecke der (Schein-)Befriedigung menschlicher Kontakt-, Prestige- oder Luxusbedürfnisse ist einzustellen. Tiere sind nicht als Ersatz für fehlende zwischenmenschliche Beziehungen zu benutzen.
- Art. XII Jedes Tier hat das Recht, seine artgemäßen Verhaltensweisen und seinen eigenen Lebensrhythmus zu verwirklichen. Seine Umwelt muß so ausgestattet werden, daß es seine Bedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Bewegung, Anregung, Abwechslung und Sozialleben befriedigen kann.
- Art. XIII Tiere dürfen nicht zu Ernährungszwecken getötet werden. Ihre Aufzucht, Unterbringung, Fütterung und weitere Versorgung darf nicht mit Belastungen, Qualen oder Schädigungen verbunden sein. Transporte dürfen weder Angst noch Leiden verursachen.
- Art. XIV Tierversuche als extremer Ausdruck von Gewalt gegen Tiere und wesentlicher Bestandteil einer auf dem Gewaltparadigma aufbauenden Wissenschaft verstoßen gegen die Rechte von Menschen und Tieren. Sie sind zu verbieten, gleichgültig, ob ihr Zweck wissenschaftlicher, medizinischer, kommerzieller oder anderer Natur ist.
- Art. XV Die Schaustellung von Tieren zu Vergnügungs-, Unterhaltungs- oder (angeblichen) Belehrungszwecken ist mit der Würde des Tieres als Lebewesen nicht zu vereinbaren. Ebenso sind Wett- oder Schaukämpfe von Tieren untereinander oder von Menschen gegen Tiere als Verherrlichung der Gewalt zu verbieten.
- Art. XVI Die Verwirklichung der Grundrechte der Tiere ist als Staatszielbestimmung in die Verfassung der Staaten aufzunehmen. Die Regierungen sind verpflichtet, auf nationaler und internationaler Ebene die Verwirklichung dieser Rechte voranzutreiben.
- Art. XVII Um die Verwirklichung der Grundrechte der Tiere wirksam vorantreiben und kontrollieren zu können, sind Beauftragte zu berufen, denen ein entsprechendes Mandat mit ausreichenden gesetzlichen Befugnissen erteilt wird. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Verbandsklage für Tier- und Naturschutzorganisationen.

Die vorstehende Proklamation der Grundrechte der Tiere ist unter konsequenter Beachtung des Prinzips der Gewaltfreiheit verfaßt worden, wie im Grundkonsens der grünen Partei enthalten und den großen Befürwortern der Gewaltfreiheit Mahatma Gandhi und Leo Tolstoi folgend.